



Regelungen zu Besuchen und Spaziergängen im Christoph-Blumhardt-Haus

Besuche auf dem Bewohnerzimmer

1. Personen mit Symptomen (z.B. *Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen oder sonstigen*) dürfen die Einrichtung nicht betreten (*auch bei milden Symptomen*).
2. Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit Corona-infizierten Person standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, ist nicht gestattet.
3. Während des gesamten Aufenthalts im Christoph-Blumhardt-Haus muss eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Diesen müssen die Besucherinnen und Besucher selbst mitbringen.
Der eigentlich wünschenswerte Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zugunsten von mehr Normalität war leider nicht zu realisieren, weil nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und Hinweisen des Robert-Koch-Instituts Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen können.
4. Am Eingangsbereich ist zu aller erst, eine Händedesinfektion durchzuführen. Ein Ständer mit Desinfektionsmittel steht dafür bereit.
5. Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich im Eingangsbereich vor jedem Besuch in einer Liste zur Nachverfolgung registrieren.
6. Am Eingangsbereich befinden sich außerdem Informationen zu den Schutzmaßnahmen, die während des Aufenthalts in der Einrichtung eingehalten werden müssen.
7. Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
8. Die Besuche finden auf dem Bewohnerzimmer statt und sind nun nicht mehr zeitlich begrenzt.

Spaziergänge

1. Ein Spaziergang muss vorab beim zuständigen Wohnbereich angekündigt werden, damit die Bewohnerin / der Bewohner gerichtet werden kann
2. Beim Abholen und Zurückbringen des Bewohners / der Bewohnerin muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
3. Im Freien (*beim Spaziergang selbst*) muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden
4. Nach einem Spaziergang gibt es für die Bewohnerin / den Bewohner keine Einschränkungen in unserem Haus und sie/er muss anschließend auch in keine 14-tägige Quarantäne